

276 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (266 der Beilagen): Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) hat im Jahre 1956 ein „Internationales Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ gegründet. Dieses Studienzentrum, das seinen Sitz in Rom hat, dient der Dokumentation und Forschung auf dem Gebiete der Erhaltung und Restaurierung von Kulturgütern, erteilt den Mitgliedern in einschlägigen Fragen Ratschläge und unterstützt die Ausbildung von Forschungs- und Fachkräften. Der Beitritt zum Studienzentrum steht allen Mitgliedstaaten der UNESCO offen und erfolgt durch Übersendung einer förmlichen Beitrittserklärung an den Generalsekretär der UNESCO.

Der Ministerrat hat am 29. März 1960 den Beitritt Österreichs zu diesem Studienzentrum beschlossen, da dieses Institut für die Verfeinerung der Methoden der Denkmalpflege und die Bearbeitung neuer Techniken eine außerordentliche Bedeutung besitzt.

Die vertragsmäßige Bindung, die Österreich durch den Beitritt zum Internationalen Studienzentrum eingehen wird, stellt einen Staatsvertrag dar, dem hinsichtlich des Artikels 11, der dem Zentrum die Berechtigung einräumt, unmittelbar auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten behördliche Funktionen auszuüben, gesetzändernde Wirkung zukommt. Dieser Staatsvertrag bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Durch den Beitritt würde die österreichische Denkmalpflege in die Lage versetzt, durch Austausch von Erfahrungen mit den Mitgliedern des Zentrums das Fachwissen der österreichischen Denkmalpfleger zu bereichern und damit mittelbar die Konservierung und Restaurierung des österreichischen Kulturbesitzes zu fördern.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober 1960 in Verhandlung gezogen. Der Ausschuß nahm eine textliche Richtigstellung in der deutschen Übersetzung zu Artikel 3 lit. b vor, wo es statt „Ratsbeschlusses“ richtig „Beschlusses des Rates des Zentrums“ zu heißen hat. Diese Klarstellung erfolgte, um einer Verwechslung mit dem im gleichen Satz genannten Exekutivrat der UNESCO vorzubeugen. Diese Klarstellung ist zulässig, da die Übersetzung ins Deutsche nicht als authentischer Text anzusehen ist.

Nach einer Debatte, in der außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw und Eichinger sowie Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel das Wort ergriffen, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (266 der Beilagen) unter Berücksichtigung der obangeführten Richtigstellung der Übersetzung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1960

Lola Solar
Berichterstatte

Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß
Obmann